

Präsidentin des Nationalrates **Doris Bures** Parlament 1017 Wien

Wien, 28. Oktober 2016

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0460-IM/a/2016

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 10112/J betreffend Internes Kontrollsystem (IKS), welche die Abgeordneten Gabriela Moser, Kolleginnen und Kollegen am 30. August 2016 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 3 der Anfrage:

Wie auch der Rechnungshof in seinem Positionspapier darstellt, finden sich die rechtlichen Grundlagen für die IKS-Empfehlungen bereits im Haushaltsrecht des Bundes sowie im Bundes-Verfassungsgesetz. Selbstverständlich werden diese Prinzipien von meinem Ressort bereits angewendet. Empfehlungen des Rechnungshofes werden in der Verwaltungsführung immer berücksichtigt. Daher ist eine spezielle Umsetzung der vom Rechnungshof entwickelten Leitfäden nicht erforderlich.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Dem IKS wurde und wird, gemeinsam mit der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws), in der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (FTE) größte Aufmerksamkeit gewidmet. Die Kontrollen werden prozessunabhängig durch die Interne Revision der aws und prozessabhängig in der Nationalstiftung FTE durchgeführt. Auf diese Weise konnten im Laufe der Jahre eine kontinuierliche Verbesserung der Geschäftsprozesse und auf Basis der umfangreichen jährlichen Revisionsberichte auch eine sukzessive Weiterentwicklung des IKS erreicht werden.

Zusätzlich zu den bereits bestehenden Aktivitäten werden seit Frühjahr 2014 alle internen Kontrollen der Nationalstiftung FTE in der IKS-App der aws eingetragen. Künftige Weiterentwicklungen im Zusammenhang mit IKS im Bereich der aws werden auch in der Nationalstiftung FTE umgesetzt.

Das interne Kontrollsystem in der Nationalstiftung FTE soll sicherstellen, dass alle Prozesse und Tätigkeiten, die sich im Geschäftsbetrieb ergeben, durch entsprechende Kontrollen abgedeckt sind. Neben den allgemeinen Zielen eines IKS, also Steigerung der Effektivität und Effizienz der Tätigkeiten des Unternehmens, Zuverlässigkeit des Rechnungswesens und des Reportings, Gewährleistung der Einhaltung von Gesetzen und Regeln, Minimierung der operationellen Risiken, sollen insbesondere auch die Anforderungen an ein IKS im öffentlichen Sektor erfüllt werden, also Compliance, Sorgfalt und Zuverlässigkeit bei der Finanzberichterstattung, transparente Geschäftsprozesse.

Der entsprechenden Empfehlung des Rechnungshofs wird damit laufend Rechnung getragen.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass der Rechnungshofbericht "Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung" Bestandteil des Nachprüfungsverfahrens 2014 war. Nicht erhoben wurde jedoch der Umsetzungsstand der Rechnungshofempfehlung zu TZ 37. Diese im Rechnungshofbericht enthaltene Empfehlung ist ausdrücklich an die Nationalstiftung gerichtet.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Für den Verwaltungsbereich Wirtschaft des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ist festzuhalten, dass die Empfehlungen aus dem Rechnungshofbericht "Internes Kontrollsystem bei Direktvergaben in ausgewählten Ressorts BMVIT und BMWFW" und deren Umsetzung Teil des Nachprüfungsverfahrens 2015 sind. Es ist daher auf die Veröffentlichung der Ergebnisse zu verweisen.

Für den Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ist festzuhalten, dass die UG 31 nicht vom anfragegegenständlichen Rechnungshofbericht betroffen ist.

Dr. Reinhold Mitterlehner